

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

DGB Bundesvorstand | Henriette-Herz-Platz 2 | 10178 Berlin

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Ministerialdirektorin Dagmar Busch
Abteilungsleiterin B
Referat B 1

ausschließlich per E-Mail an
B1@bmi.bund.de

Stellungnahme des DGB zur Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei

26. Februar 2019

Deutscher Gewerkschaftsbund
Öffentlicher Dienst und Beamtenpolitik

Sehr geehrte Frau Busch,
sehr geehrte Damen und Herren,

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

vielen Dank für die Übersendung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei, zu welchem der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes einige Anmerkungen haben.

dgb.de/beamte

Vorbemerkungen

Zunächst ist festzuhalten: Der DGB begrüßt die dringend erforderliche Novellierung der Verordnung. Gleichwohl stellt sich die Frage, weshalb die Überarbeitung nicht genutzt worden ist, um historisch schwierige Begrifflichkeiten zu ersetzen. Konkret geht es unter anderem um die Bezeichnung „Grundausbildung“ in § 17. Dieser Begriff stammt aus einer Zeit, als der paramilitärisch geprägte Bundesgrenzschutz den Kombattantenstatus hatte. Der heutigen Lebenswirklichkeit der Bundespolizei entspricht das in keinem Maße, weshalb diese Begrifflichkeit dringend angepasst werden sollte.

Weiterhin ist zu kritisieren, dass der Entwurf von einem zentralen Einstellungsverfahren ausgeht. Der DGB spricht sich für dezentrale Einstellungsverfahren aus. Die Hoheitsgewalt über die Ausbildung und die Auswahl ist von der Bundespolizeiakademie und dem Bundespolizeipräsidium an die Bundespolizeidirektionen abzugeben.

Darüber hinaus fordert der DGB angesichts der dramatisch angestiegenen Mietpreise, dass der Dienstherr ausreichende Unterkunftsmöglichkeiten für Auszubildende bereitstellt. Auch dies kann ein Beitrag sein, um die Attraktivität der Bundespolizei zu steigern.

Zu den einzelnen Regelungen nimmt der DGB wie folgt Stellung:

▪ **§ 4 Einstellungsbehörde, Auswahlverfahren**

Der DGB spricht sich für dezentrale Einstellungsverfahren aus. Demnach bedürfen die notwendigen dezentralen Einstellungsbehörden auch dezentraler Auswahlkommissionen (§ 5). Entsprechende Anpassungen betreffen auch: § 11, § 18, § 19, § 20, § 23.

§ 4 Abs. 4 regelt, dass Bewerbungsunterlagen durch die Bundespolizeiakademie auf Wunsch zurückzusenden, ansonsten zu vernichten sind. Aus unserer Sicht sollte die Vernichtung von Bewerbungsunterlagen unverzüglich nach Ablauf einer gesetzten Frist erfolgen, in der die Unterlagen durch Bewerberinnen und Bewerber zurückgefordert werden können. Die aktuelle Regelung ist dahingehend zu unbestimmt.

- **§ 6 Bestandteile des Auswahlverfahrens, Festlegung ergänzender Bestimmungen**

Nach § 6 Abs. 3 kann die Bewertungs- und Gewichtungssystematik vor Beginn des Auswahlverfahrens oder vor jedem Teil festgelegt werden. Auch danach kann das Präsidium die Bewertungssystematik im laufenden Auswahlverfahren ändern. Unserer Auffassung nach wird dadurch die Rechtssicherheit gefährdet. Der DGB fordert eine Formulierung, welche die Entscheidungen gerichtlich überprüfbar macht.

- **§ 12 Einstellung**

Mit Blick auf die in § 12 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechenden Regelungen zu Fahrerlaubnis und Schwimmbadzeichen fordert der DGB, dass die Möglichkeit, die Befähigungen nach Abs. 2 bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes zu erwerben, als Normalfall angesehen wird. Abs. 2 ist zu streichen, da es keine juristische Notwendigkeit für das Vorliegen beider Möglichkeiten gibt.

Im Übrigen fordern wir, dass es wieder die Möglichkeit gibt, die Fahrerlaubnis innerhalb der Ausbildung und auf Kosten des Dienstherrn zu erlangen. Stetig steigender Kostendruck auf die Anwärterinnen und Anwärter erfordert eine solche Möglichkeit. Außerdem ist das eine geeignete Maßnahme, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Zeiten von Schwierigkeiten bei der Nachwuchsgewinnung zu steigern.

- **§ 13 Zuständigkeiten, Organisation und Durchführung der Ausbildung**

Entgegen dem Referentenentwurf fordert der DGB in Zusammenhang mit der Forderung nach der dezentralen Einstellung, dass die Dienstaufsicht nicht bei der Bundespolizeiakademie, sondern beim Bundespolizeipräsidium in Abstimmung mit den Bundespolizeidirektionen liegt.

- **§ 14 Ausbildungspersonal**

§ 14 Abs. 2 schreibt vor, dass Ausbilderinnen und Ausbildern nicht mehr Anwärterinnen und Anwärter zugewiesen werden sollen, als angemessen ausgebildet werden können. Hier besteht die Gefahr der Ungleichbehandlung von Ausbilderinnen und Ausbildern. Maßgeblich sollte sein, bis zu wie vielen Anwärterinnen und Anwärtern eine gute Ausbildungsqualität gewährleistet werden kann. Der DGB plädiert daher für die Festschreibung einer maximalen Anzahl von Anwärterinnen und Anwärtern.

- **§ 16 Dauer und Gliederung der Ausbildung**

§ 16 normiert die Ausbildung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern, lässt aber keine Möglichkeit zu, dass besonders leistungsstarke Sportlerinnen und Sportler ihre

Ausbildung auch schneller durchlaufen können. Dies sollte aus Sicht des DGB entsprechend ermöglicht werden.

▪ **§ 17 Grundausbildung**

§ 17 Abs. 2 h legt Englisch als Ausbildungsfach fest. Hier weist der DGB darauf hin, dass Englisch nicht bei allen Anwärterinnen und Anwärtern erste Fremdsprache ist. Der DGB begrüßt es, wenn diese unterschiedlichen Voraussetzungen bei der Ausbildung entsprechend berücksichtigt werden.

Grundsätzlich positiv ist die Aufwertung der Ersten Hilfe in § 17 Abs. 2 Nr. 2 d anzusehen. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass diese einsatzspezifisch, also beispielsweise unter Bedingungen eines Amok- oder Terroranschlags gelehrt wird. Der DGB fordert, dass das Wort „einsatzspezifisch“ hinzugefügt wird.

▪ **§ 21 Fachnoten und Lehrgangleistungen**

Der DGB bittet um Aufklärung, weshalb die Bewertungen der praktischen Ausbildung nicht mit einfließen (§ 21 Abs. 3).

▪ **§ 23 Prüfungskommissionen**

Der DGB begrüßt die Formulierung in § 23, da dies darauf schließen lässt, dass von dauerhaft hohen Einstellungszahlen ausgegangen werden kann.

Dass die Beschlussfähigkeit der Prüfungskommission bereits gegeben ist, wenn der oder die Vorsitzende sowie mindestens zwei Prüfende anwesend sind, ist zu kritisieren. Denn das bedeutet, dass unter Umständen kein Fachprüfender bei den Prüfungen dabei ist. Hier ist eine Ergänzung erforderlich.

▪ **§ 24 Prüfende**

In der Vorschrift heißt es in Abs. 1: „Die Klausuren der schriftlichen Prüfungen der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung werden von einer oder einem Prüfenden der Prüfungskommission bewertet, soweit diese Verordnung nichts anders bestimmt.“

In Abs. 2 wiederum wird der Fall geregelt, wie zu verfahren ist, wenn zwei Prüfende involviert sind. Nach unserem Verständnis der Verordnung ist dies der Fall, wenn Klausuren mit weniger als fünf Rangpunkten bewertet worden sind (vgl. § 30). Der in § 30 genannte Fall von zwei Prüfenden sollte als neuer Abs. 2 in § 24 ergänzt werden. Der aktuelle Abs. 2 wäre dann Abs. 3. Der 2. Halbsatz in Abs. 1 könnte gestrichen werden.

Im Übrigen hält der DGB es für angemessen, dass Klausuren der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung stets von zwei Prüfenden bewertet werden, da diese Noten direkten Eingang in die Gesamtnote finden.

▪ **§ 40 Täuschung, Ordnungsverstoß, Störung**

§ 40 Abs. 1 S. 1 regelt, dass Anwärterinnen und Anwärter, die bei einem Prüfungsteil täuschen, eine Täuschung versuchen oder daran mitwirken, die Prüfung ggf. fortsetzen können. S. 2 definiert darüber hinaus noch die Variante eines erheblichen Verstoßes,

der zu einem Ausschluss führen kann. Hier ist nicht nur unklar, wie zwischen einer Täuschung und einer erheblichen Täuschung bzw. einem erheblichen Verstoß differenziert wird, es besteht ferner die Gefahr der Ungleichbehandlung, da trotz Vorliegens eines erheblichen Verstoßes ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Frage des Ausschlusses vorgesehen ist.

§ 40 Abs. 1 S. 2 sollte um mindestens ein Beispiel für einen „erheblichen Verstoß“ ergänzt werden, um Missverständnissen oder Unklarheiten vorzubeugen.

Dies gilt auch für § 40 Abs. 3. Im Sinne der Gleichbehandlung und Rechtsicherheit sollte die „Schwere des Verstoßes“ genau definiert werden.

§ 40 Abs. 4 sollte um eine Frist ergänzt werden, in der Abs. 3 Anwendung finden kann.

▪ **§ 42 Prüfungsakten und Einsichtnahme**

§ 39 Abs. 3 regelt, dass Prüfungsakten vom Prüfungsamt zwischen fünf und höchstens zehn Jahren aufbewahrt werden können. Der Grund für die lange Zeitspanne von fünf Jahren ist aus Sicht des DGB nicht ersichtlich und sollte auf einen konkreten Zeitpunkt festgelegt und minimiert werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und wünschen die Durchführung eines Beteiligungsgesprächs.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'A. Boettcher', is positioned above the typed name.

Alexander Boettcher